

Amtsblatt für die Stadt Lohne (Oldenburg)

1. Jahrgang

Ausgegeben am 24. November 2022

Nr. 06/2022

Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung)

Präambel

Aufgrund des § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (Nds. AGWVG) vom 06.06.1994 (Nds. GVBl. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 66), i. V. m. § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578) i. V. m. den §§ 54 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1237) und i. V. m. § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) sowie i. V. m. den in der **Anlage** genannten vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband (Verband) und der jeweiligen Mitgliedsgemeinde hat die Verbandsversammlung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes am 01.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten in Bezug auf die Abwasserbeseitigung werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – im nachfolgenden Kosten – erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Die Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der

Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.

- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.
- (6) Soweit die Verwaltungstätigkeit der Umsatzsteuer unterliegt, ist die Umsatzsteuer in Höhe des jeweils maßgeblichen Steuersatzes zusätzlich zu den Gebühren vom Kostenschuldner zu zahlen.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 15 des Kostentarifs.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 Prozent.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die an den Verband gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 - a) mündliche Auskünfte,
 - b) Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 - c) Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,

- d) Verwaltungstätigkeiten, zu denen Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken im Sinne des § 54 Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer in den Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 - a) Portokosten für Zustellungen und Nachnahmen,
 - b) Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen,
 - c) Leistungen von Sachverständigen und Sachverständigengebühren,
 - d) in Anspruch genommene Fremdleistungen,
 - e) bei Verwaltungstätigkeiten entstehende Reisekosten,
 - f) Beiträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 - g) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 - h) Kosten der Ermittlung von Anschriften,
 - i) Kosten der Beschaffung öffentlicher Urkunden und der Erstellung von Abschriften.

§ 7 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu der Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
- (2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Festsetzung und Fälligkeit der Kosten

- (1) Die Kosten werden durch Bescheide festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist der die Kostenschuld übersteigende Betrag zu erstatten.

§ 10 Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Kostentarif

| | Art der Amtshandlung | Einheit | Gebühr | |
|----|--|---------|--|--|
| | | | mindestens | höchstens |
| 1 | Erteilung einer Entwässerungsgenehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung | Antrag | 127,00 € | 127,00 € |
| 2 | Erteilung einer Genehmigung für die Einleitung von Abwasser mit höheren Einleitungswerten in eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung | Antrag | 94,00 € | 327,00 € |
| 3 | Festsetzung niedriger Einleitungswerte für die Einleitung von Abwasser in eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung | Antrag | 94,00 € | 327,00 € |
| 4 | Erteilung einer Genehmigung zur Einleitung von Abwasser in eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung unter Einhaltung abweichender Einleitungsbedingungen, soweit keine Verwaltungsgebühr nach Ziffer 2 oder 3 erhoben wird | Antrag | 94,00 € | 327,00 € |
| 5 | Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben durch den OOWV zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorgaben einer Abwasserbeseitigungssatzung | Vorgang | 124,00 € | 124,00 € |
| 6 | Entnahme von Abwasserproben durch den OOWV zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorgaben einer Abwasserbeseitigungssatzung | Vorgang | 76,00 € | 76,00 € |
| 7 | Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben durch externe Labore zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorgaben einer Abwasserbeseitigungssatzung | Vorgang | 17,00 € zzgl. Auslagenerstattung | 17,00 € zzgl. Auslagenerstattung |
| 8 | Untersuchung von Abwasserproben durch externe Labore zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorgaben einer Niederschlagswasserbeseitigungssatzung, einer Satzung über die zentrale Schmutzwasserbeseitigung oder einer Satzung über die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung | Vorgang | 17,00 € zzgl. Auslagenerstattung | 17,00 € zzgl. Auslagenerstattung |
| 9 | Bearbeitung eines Antrags auf Absetzung von nachweislich nicht in eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gelangten Wassermengen | Antrag | 12,00 € | 12,00 € |
| 10 | Übersendung einer Bescheidkopie über den Postweg | Vorgang | 18,00 € | 18,00 € |
| 11 | (Teil-)Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung | Antrag | 80,00 € | 80,00 € |
| 12 | Genehmigung für die Einleitung von Grund-, Drainage-, Kühl- und Niederschlagswasser in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung | Antrag | 94,00 € | 327,00 € |
| 13 | Genehmigung für die Einleitung von Grund-, Drainage- und Kühlwasser in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung | Antrag | 95,00 € | 330,00 € |

| | | | | |
|----|--|---------|----------|-----------|
| 14 | Erteilung einer Befreiung von den Bestimmungen einer Abwasserbeseitigungssatzung | Antrag | 276,00 € | 276,00 € |
| 15 | Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung keine Anwendung findet und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist | Vorgang | 36,00 € | 1291,00 € |

Anlage – Vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband (Verband) und der jeweiligen Mitgliedsgemeinde

| | | |
|----------------------|---|--|
| Gemeinde Bakum | Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bakum durch den OOWV vom 11.12.2000 | Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 11.12.2000, unterzeichnet am 21.12.2021/12.01.2022 |
| Gemeinde Baltrum | Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Baltrum durch den OOWV vom 11.10.2000 | Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 11.10.2000, unterzeichnet am 15.07./19.07.2021 |
| Gemeinde Barßel | Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Barßel durch den OOWV vom 05.07.2004 | Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 05.07.2004, unterzeichnet am 10.05./18.05.2021 |
| Stadt Bassum | Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Bassum durch den OOWV vom 19.12.2000 | Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 19.12.2000, unterzeichnet am 20.07./22.07.2021 |
| Gemeinde Berne | Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Berne durch den OOWV vom 03.12.1998 | Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 03.12.1998, unterzeichnet am 28.06./04.07.2022 |
| Gemeinde Bösel | Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bösel durch den OOWV vom 20.10.2000 | Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 20.10.2000, unterzeichnet am 24.02./02.03.2021 |
| Stadt Brake | Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Brake durch den OOWV vom 31.08.2000 | Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 31.08.2000, unterzeichnet am 26.07./01.08.2021 |
| Gemeinde Butjadingen | Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Butjadingen durch den OOWV vom 20.12.2000 | Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 20.12.2000, unterzeichnet am 09.07./14.07.2021 |
| Gemeinde Cappeln | Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Cappeln durch den OOWV vom 03.12.2008 | Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 03.12.2008, unterzeichnet am 31.03./07.04.2021 |
| Stadt Damme | Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Damme durch den OOWV vom 01.07.2004 | Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 01.07.2004, unterzeichnet am 21.10./28.10.2021 |
| Stadt Dinklage | Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Dinklage durch den OOWV vom 26.07.2005 | Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 26.07.2005, unterzeichnet am 28.12.2021/12.01.2022 |

| | | |
|------------------------------|---|--|
| Gemeinde Dornum | Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Dornum durch den OOWV vom 29.10.2001 | Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 29.10.2001, unterzeichnet am 30.03./07.04.2021 |
| Stadt Elsfleth | Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Elsfleth durch den OOWV vom 16.12./21.12.1998 | Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 29.03.1999, unterzeichnet am 24.02./02.03.2021 |
| Samtgemeinde Esens | Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Esens durch den OOWV vom 22.12.1999 | Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 22.12.1999, unterzeichnet am 05.10./07.10.2022 |
| Gemeinde Essen (Oldb.) | Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Essen (Oldb.) durch den OOWV vom 24.06.1999 | Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 24.06.1999, unterzeichnet am 25.03./31.03.2021 |
| Gemeinde Ganderkesee | Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Ganderkesee durch den OOWV vom 22.04.2005 | Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 22.04.2005, unterzeichnet am 20.07./26.07.2021 |
| Gemeinde Großheide | Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Großheide durch den OOWV vom 19.12.2002 | Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 19.12.2002, unterzeichnet am 19.07./26.07.2021 |
| Gemeinde Hagen im Bremischen | Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Hagen im Bremischen durch den OOWV vom 19.11.2002 | Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 19.11.2002, unterzeichnet am 21.01./25.01.2021 |
| Gemeinde Hatten | Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Hatten durch den OOWV vom 21.02.2008 | Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 21.02.2008, unterzeichnet am 17.09./05.11.2021 |
| Gemeinde Hinte | Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Hinte durch den OOWV vom 22.12.1999 | Begleitvereinbarung zur Mitgliedschaft im OOWV vom 04.07./07.07.2022 |
| Gemeinde Holdorf | Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Holdorf durch den OOWV vom 16.12.2003 | Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 16.12.2003, unterzeichnet am 19.10./21.10.2021 |
| Gemeinde Hude | Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Hude durch den OOWV vom 28.10.1998 | Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 28.10.1998, unterzeichnet am 04.08./09.08.2021 |
| Gemeinde Ihlow | Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Ihlow durch den OOWV vom 21.01.2008 | Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 21.01.2008, unterzeichnet am 20.05./16.09.2021 |

| | | |
|---------------------|--|--|
| Gemeinde Jade | Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Jade durch den OOWV vom 26.11.2004 | Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 26.11.2004, unterzeichnet am 10.08./23.08.2021 |
| Gemeinde Lastrup | Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Lastrup durch den OOWV vom 07.05.2004 | Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 07.05.2004, unterzeichnet am 12.07./19.07.2021 |
| Gemeinde Lemwerder | Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Lemwerder durch den OOWV vom 01.03.2005 | Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 01.03.2005, unterzeichnet am 20.07./26.07.2021 |
| Gemeinde Lindern | Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Lindern durch den OOWV vom 02.12.2008 | Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 02.12.2008, unterzeichnet am 28.04./05.05.2021 |
| Stadt Lohne | Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Lohne durch den OOWV vom 25.11.2004 | Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 25.11.2004, unterzeichnet am 24.01./07.02.2022 |
| Gemeinde Molbergen | Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Molbergen durch den OOWV vom 15.12.2003 | Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 15.12.2003, unterzeichnet am 10.05./18.05.2021 |
| Stadt Oldenburg | Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Oldenburg durch den OOWV vom 20.12.2000 | Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 20.12.2000, unterzeichnet am 15.07./04.08.2021 |
| Gemeinde Ovelgönne | Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Ovelgönne durch den OOWV vom 01.11.2001 | Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 01.11.2001, unterzeichnet am 27.05./31.05.2021 |
| Gemeinde Saterland | Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Saterland durch den OOWV vom 29.11.2004 | Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 29.11.2004, unterzeichnet am 01.07./07.07.2021 |
| Gemeinde Spiekeroog | Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Spiekeroog durch den OOWV vom 16.04.2003 | Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 16.04.2003, unterzeichnet am 19.04./26.04.2021 |
| Gemeinde Stadland | Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Stadland durch den OOWV vom 03.03.2000 | Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 03.03.2000, unterzeichnet am 05.03./26.04.2021 |

| | | |
|--|--|--|
| Gemeinde Südbrookmerland | Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Südbrookmerland durch den OOWV vom 17.12.2002 | Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 17.12.2002, unterzeichnet am 08.07./13.07.2022 |
| Stadt Twistringen | Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Twistringen durch den OOWV vom 07.07.2003. Vereinbarung über die Übernahme der Niederschlags- und Oberflächenentwässerung der Stadt Twistringen durch den OOWV im Rahmen der bestehenden Mitgliedschaft vom 09.11.2007 | Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 07.07.2003, unterzeichnet am 29.06./07.07.2021 |
| Stadt Varel | Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Varel durch den OOWV vom 09.10.2006 | Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 09.10.2006, unterzeichnet am 23.11./30.11.2021 |
| Gemeinde Wangerland | Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Wangerland durch den OOWV vom 12.07.2001. Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Niederschlags- und Oberflächenentwässerung der Gemeinde Wangerland durch den OOWV vom 23.10.2020 | Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 12.07.2001, unterzeichnet am 27.04./05.05.2021 |
| Zweckverband Erholungsgebiet Thülsfelder Talsperre | Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Thülsfelder Talsperre durch den OOWV vom 18.12.2000 | Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 18.12.2000, unterzeichnet am 30.04./18.05.2021 |